

**5. Änderungstarifvertrag
zum TV-Ärzte/St. Georg
(TV-Ärzte Inflationsausgleich St. Georg Leipzig)
vom 16. Juli 2024**

Zwischen

der **Klinikum St. Georg gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerinnen

Frau Dr. Iris Minde und Frau Claudia Pfefferle

- einerseits -

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Herrn Torsten Lippold

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/ St. Georg in der Fassung des
4. Änderungstarifvertrages vom 9. Juni 2022 vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Klinikum St. Georg gGmbH (TV-Ärzte/St. Georg) in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 9. Juni 2022 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 mit nachfolgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die vom Geltungsbereich des TV-Ärzte/St. Georg erfasst werden und am 30. September 2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin stehen, erhalten eine Sonderzahlung als Inflationsausgleich in Höhe von 2.400 Euro.
- (2) Mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in der tarifschließenden Gewerkschaft erhalten Beschäftigte nach Abs. 1 eine weitere Sonderzahlung als Inflationsausgleich in Höhe von 400 Euro. Der Nachweis erfolgt durch eine belegte Zahlung des Gewerkschaftsmitgliedsbeitrages im Februar 2024. Diese Bestätigung (Kontoauszug oder schriftliche Bestätigung der Gewerkschaft) ist der Personalabteilung der Arbeitgeberin bis spätestens zum 30. September 2024 vorzulegen.
- (3) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden mit Auszahlung des monatlichen Entgelts im Oktober 2024 fällig.
- (4) § 25 Absatz 2 TV Ärzte/St. Georg gGmbH findet jeweils Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung der Sonderzahlungen nach den vorstehenden Absätzen ist die durchschnittliche arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024.
- (5) Für Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt bzw. Entgeltfortzahlung findet § 25 Absatz 3 Satz 1 TV Ärzte/St. Georg gGmbH entsprechend Anwendung. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
- (6) Bei den Sonderzahlungen gemäß der Absätze 1 bis 2 handelt es sich jeweils um einen Zuschuss der Arbeitgeberin zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(7) Die Sonderzahlungen gemäß der Absätze 1 bis 2 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 3

Änderung des § 40 Absatz 3

§ 40 Absatz 3 lit. a) wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

a) die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum 30. September 2024. ...“

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Leipzig, den

Dresden, den

Claudia Pfefferle
Klinikum St. Georg gGmbH

Torsten Lippold
Marburger Bund Sachsen

Dr. Iris Minde
Klinikum St. Georg gGmbH